

chenschaft zu ziehen sind, *mit der Aufforderung* an die Regierung Malis, die Tatverantwortlichen rasch zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und *ferner betonend*, wie wichtig es ist, dass die MINUSMA über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu fördern,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass der MINUSMA weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, *unter Betonung* der Notwendigkeit, Lücken zu schließen, insbesondere bei Militärhubschraubern und minengeschützten Fahrzeugen, und die Kapazitäten der MINUSMA zu stärken, damit sie ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, durchführen kann, und *betonend*, dass die Verbesserung der logistischen Unterstützung von äußerster Wichtigkeit ist, um die Sicherheit des Personals der MINUSMA in dieser Hinsicht zu gewährleisten,

unter Begrüßung der beträchtlichen Fortschritte bei der Entsendung eines Kampftruppenbataillons und einer Schnelleingreiftruppe, *ferner unter Begrüßung* der jüngst verkündeten Zusagen zur Schließung von Lücken bei Truppen und Kapazitäten und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, die Zusagen abgegeben haben, diese Einheiten innerhalb der angekündigten Frist vollständig zu entsenden,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MINUSMA angemessen geschult und wirksam ausgerüstet sind, so auch mit angemessenen Sprachkenntnissen, und wirksam mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017), in der der Generalsekretär ersucht wurde, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der Veröffentlichung des Berichts über die Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in dem die Verbindung zwischen der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und der Leistung der Kontingente hervorgehoben wird, und *in der Erkenntnis*, dass Mängel bei der Ausbildung, der Ausrüstung und der Leistung zu Todesfällen führen können,

unter Begrüßung der Initiative des Generalsekretärs, Sonderuntersuchungen zu Leistungsmängeln durchzuführen, und dem Generalsekretär *nahelegend*, über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Bemühungen um ein kollektives Vorgehen zur Verbesserung der Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der MINUSMA („Sonderbeauftragter“)

Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

1. *begrüßt* die jüngsten Fortschritte, die bei der Durchführung des Abkommens vor den für 2018 in Mali vorgesehenen Wahlzyklen erzielt wurden, namentlich die Schaffung der Regionen Taoudénit und Ménaka, die Fortschritte bei der Operationalisierung der Operativen Koordinierungsmechanismen in Gao, Kidal und Timbuktu, die Fortschritte bei den Kantonierungs- und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen durch die Vorregistrierung von Kombattanten sowie die Abhaltung einer Arbeitstagung auf hoher Ebene zur Sicherheitssektorreform, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Konzept der Neukonstituierung der Streit- und Sicherheitskräfte und dem Konzept der Territorialpolizei;

2. *bekundet* seine tiefe Frustration darüber, dass die Parteien trotz erheblicher internationaler Unterstützung und Hilfe zu lange schon die Durchführung des Abkommens aufhalten, *bringt*

27. *betont*, dass die MINUSMA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 38 und 39 festgelegten vorrangigen Aufgaben durchführen soll, *ersucht* den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der man-

- die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die vorübergehende Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die fortgesetzte Durchführung eines Programms zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, im Rahmen einer alle Seiten einschließenden und auf Konsens beruhenden Reform des Sicherheitssektors, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung,
- die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Norden Malis zu unterstützen, einschließlich durch operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, Anleitung, Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung,
- für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in seinem Teil V, durch die Fortsetzung ihrer derzeitigen Tätigkeiten zu unterstützen, namentlich ihre Unterstützung der Tätigkeit der Internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien, ihre Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung, ihre Unterstützung für ein wirksames Justiz- und Strafverfolgungspersonal im Norden und Zentrum des Landes und die assoziierten Interimsverwaltungen und die Bereitstellung technischer Unterstützung für die malischen Justizinstitutionen bei der Inhaftierung, Untersuchung, Strafverfolgung und Aburteilung von Personen, die der Begehung von Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus, massenhaften Gräueltaten und grenzüberschreitenden

c) *Gute Dienste und Aussöhnung*

- i) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen;
- ii) Anstrengungen zur Verringerung von Spannungen zwischen den Volksgruppen eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden zu unterstützen;
- iii) die Abhaltung inklusiver, freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen in einem friedlichen Umfeld zu unterstützen;
- iv) die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis, die bewaffneten Gruppen, Plattformen und Koordination und alle relevanten Akteure, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der produktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- sowie Jugendorganisationen;

d) *Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung, einschließlich des Schutzes vor asymmetrischen Bedrohungen*

- i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, einschließlich durch Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktarbeit auf lokaler Ebene, Dialog und direktes Engagement;
- ii) zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, namentlich im Zentrum und im Norden Malis, zu stabilisieren und in diesem Zusammenhang
 - die Frühwarnung und die Dokumentierung der Auswirkungen von Konflikten und Gewalt auf Zivilpersonen zu verbessern,
 - Bedrohungen, einschließlich asymmetrischer Bedrohungen, vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und sie zu bekämpfen;
 - die Mechanismen für die Einbindung und den Schutz der lokalen Bevölkerung zu verstärken, einschließlich durch Aussöhnung, Vermittlung und Unterstützung der Beilegung lokaler Konflikte,
 - robuste und aktive Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen, unter anderem durch aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten, in denen Zivilpersonen Gefahr droht, und die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militäreinsatz zu mindern,
 - die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkt-einsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;
- iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberaterinnen und -berater sowie Konsultationen mit Frauenorganisationen, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

e) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*

- i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gerechtigkeit und der Aussöhnung, und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen,

Französische Truppen

53. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, und *ersucht* Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 70 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

Beitrag der Europäischen Union

54.

MINUSMA zu überprüfen und zu verbessern und so die MINUSMA in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, wirksam durchzuführen, unter anderem durch

- die Verbesserung der Aufklärungs- und Analyse-Kapazitäten der MINUSMA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats,
- die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Dislozierung der nach dem derzeitigen Truppenbedarf für das spezifische Umfeld benötigten minengeschützten Fahrzeuge,
- die Verbesserung der Logistik bei der Mission, insbesondere durch die Sicherung ihrer logistischen Versorgungswege, namentlich die Entsendung von Kampftruppenbataillonen und den Einsatz moderner Technologie wie multiple Sensoren, Zusammenführung von Aufklärungsergebnissen und unbemannte Luftfahrzeuge, sowie durch die Erkundung möglicher alternativer logistischer Versorgungswege,
- die Verbesserung des Feldlagerschutzes, namentlich durch den umgehenden Einsatz von Systemen zur Frühwarnung bei indirekten Feuerangriffen, wie etwa von Bodenradargeräten, in noch nicht ausgerüsteten Anlagen,

–

62. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären und medizinischen Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

63. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, erinnert an seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen und Frieden und Sicherheit, *fordert* die MINUSMA und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist, *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats am 19. Juni 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali umzusetzen, *fordert* die Regierung Malis *auf*, ein gemeinsames Kommuniqué mit den Vereinten Nationen über die Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten abzuschließen und zu unterzeichnen, und *fordert ferner* die bewaffnete Gruppe *Plateforme auf*, die in ihrem Kommuniqué vom Juni 2016 über die Verhinderung sexueller Gewalthandlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mali enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, und *fordert* die bewaffnete Gruppe *Coordination auf*, ebenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen;

64. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, *ersucht* die MINUSMA *ferner*, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung des Abkommens sicherzustellen, und *ersucht* die MINUSMA *ferner* darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage zu erweitern;

65. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die MINUSMA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an derartigen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

66. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

Umweltfragen

67. *ersucht* die MINUSMA, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltauswirkungen ihrer Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen auf angemessene Weise und im Einklang mit den anwendbaren und

